



**Bund Schweizer Architektinnen und Architekten**  
**Fédération des Architectes Suisses**  
**Federazione Architetto e Architetti Svizzeri**  
**Federaziun Architectas ed Architects Svizzers**  
**BSA Ostschweiz**

## Nachlassarchivierung

Factsheet

### Anlass und Motivation

Innerhalb des BSA Ostschweiz besteht das Interesse, Vor-/Nachlässe von pensionierten oder verstorbenen Mitgliedern aufzuarbeiten und zu sichern. Dies soll im besten Fall zu Lebzeiten der Mitglieder veranlasst und organisiert werden, um die Aufarbeitung mit einem überschaubaren Aufwand zu realisieren.

### Zweck und Ziel

Der BSA Ostschweiz will die Archive und Nachlässe seiner Mitglieder, die von relevanter baukultureller Bedeutung sind, in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Archiven einer langfristigen Sicherung und fachgerechten Aufbewahrung zuführen.

### Wirkungsgebiet

Es ist das Ziel, dass jedes Mitglied sein Archiv, seinen Nachlass an seinem Wohn- oder Arbeitsort dem jeweiligen Staats-/Landesarchiv übergeben kann.

### Vereinsgründung 'Baukulturarchiv OST'

Der Vorstand des BSA-Ostschweiz erachtet es als sinnvoll, die ideelle Tätigkeit der Nachlassregelung und Aufarbeitung nicht als Arbeitsgruppe des BSA-Ostschweiz zu organisieren, sondern dazu einen eigenen Verein zu gründen.

### Aufgabenbereich des Vereins

- betreibt eine Anlauf und- Vermittlungsstelle; nimmt die Archivalien entgegen
- sucht aktiv den Kontakt zu den in Frage kommenden Mitgliedern
- kooperiert und koordiniert mit den öffentlich-rechtlichen Archiven
- berät beim Bewerten (Beirat)

### Rechte der Mitglieder bei der Abtretung des Werks

- Freier Zugang des Donators zu den Unterlagen des abgelieferten Bestands
- Nutzung des Bestands für Publikationen, auch nach Abtretung der Unterlagen

### Abtretungserklärung

Die Staatsarchive als öffentlich-rechtliche Institution betreuen keine Bestände, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (vorbehaltlich Archivschutzfristen). Es werden also nur Vor-/Nachlässe übernommen, die dem Archiv abgetreten werden. Zugang und Einsichtnahme zum eigenen Werk bleibt bestehen. Die Unterlagen können im Lesesaal eingesehen werden.

Die Nutzungsrechte gehen auf das jeweilige Staatsarchiv über.

Die Urheberrechte verbleiben beim Verfasser.